Praxistipps zum Mindestlohn

1. Anwendungsbereich

- räumlich = alle Bundesländer
- fachlich = alle Branchen
- persönlich = alle Arbeitnehmer
- zeitlich = seit 16.08.2014, Mindestlohn ab 01.01.2015

2. Ausnahmen

- Pflichtpraktika zur Schul- und Berufsausbildung
- freiwillige Praktika zur Berufsorientierung, -begleitung bis max. 3 Monate
- Azubis
- Ehrenamtliche
- Jugendliche unter 18 Jahren ohne Berufsausbildung
- Langzeitarbeitslose (1 Jahr) in den ersten 6 Monaten

Praxistipps zum Mindestlohn

Herr Thomas Goltzsch
Rechtsanwalt
Rechtsanwälte
Kulitzscher & Ettelt

VR-Bank Mittelsachsen eG
Wir für Sie - Verbunden mit den Menschen in unserer Region

3. Höhe des Mindestlohns

- ab 01.01.2015 brutto 8,50 EUR je Zeitstunde
- fällig spätestens am Ende des Folgemonats
- abweichende Vereinbarungen unwirksam
- keine Verwirkung, kein Verfall
- andere Lohnarten noch zulässig, z.B. Gehalt, Stücklohn ???
- Berücksichtigung von Zulagen, Prämien, etc. ???
- Mehrarbeit, Bereitschaft ???

Praxistipps zum Mindestlohn

Herr Thomas Goltzsch
Rechtsanwalt
Rechtsanwälte
Kulitzscher & Ettelt

VR-Bank Mittelsachsen eG
Wir für Sie - Verbunden mit den Menschen in unserer Region

4. Übergangsregelungen

- Zeitungszusteller bis 31.12.2016

- allgemeinverbindliche Tarifverträge

  - bis 31.12.2017 Unterschreitung möglich
  - ab 01.01.2017 mindestens 8,50 EUR brutto

- Landwirtschaft

  - MindestentgeltTV vom 29.08.2014
  - allgemeinverbindlich seit 01.01.2015 (VO vom 18.12.2014)
  - ab 01.01.2014 brutto 7,20 EUR / h neue BL

Praxistipps zum Mindestlohn

Herr Thomas Goltzsch
Rechtsanwalt
Rechtsanwälte
Kulitzscher & Ettelt

VR-Bank Mittelsachsen eG
Wir für Sie - Verbunden mit den Menschen in unserer Region

5. Dokumentationspflichten

- geringfügig Beschäftigte (450,00 EUR) § 8 SGB IV

- Branchenarbeitnehmer § 2a SchwarzArbG

- Leiharbeitnehmer in Branchen des § 2a SchwarzArbG

- Umfang

  - Beginn, Ende und Dauer der täglichen AZ
  - wochenweise Aufzeichnung
  - Aufbewahrungsfrist 2 Jahre
  - MiLoAufzVO = tägliche AZ bei mobilem Einsatz (z.B.Winterdienst)
  - MiLoDokVO = Monatsentgelt größer als 2.958,00 EUR brutto

Praxistipps zum Mindestlohn

Herr Thomas Goltzsch
Rechtsanwalt
Rechtsanwälte
Kulitzscher & Ettelt

VR-Bank Mittelsachsen eG
Wir für Sie - Verbunden mit den Menschen in unserer Region

6. Haftung des Auftraggebers

- § 13 MiLoG verweist auf § 14 AEntG
- Haftung für Nachunternehmer bei Werk- und Dienstverträgen
- Begrenzung auf Nettoentgelt
- Bürgenhaftung

Praxistipps zum Mindestlohn

7. Handlungsempfehlungen

- Monatsarbeitszeit vereinbaren
- Gehalt vereinbaren
- Arbeitszeitkonto vereinbaren
- Dokumentation durch Arbeitnehmer
- Ausschlussklausel anpassen
- Bereitschaftszulage vereinbaren

Ohne vertragliche Vereinbarung ist jede Zeitstunde im Monat mindestens mit dem Mindestlohn zu vergüten !!!